

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“  
des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting  
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
- University of Applied Sciences -  
vom 25.06.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences – am 24.03.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“ beschlossen. Der Senat hat dieser Änderungsordnung zur Prüfungsordnung am 14.04.2010 zugestimmt. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland Pfalz mit Schreiben vom 25.06.2010 Az.: <9526-1> Tgb.Nr.: 3583/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

## **Artikel 1**

1. § 3 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium für den im § 1 Absatz 1 genannten Studiengang setzt voraus:
- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz (für das Sommersemester der 01.02., für das Wintersemester der 15.08.; der Bewerbung sind beizufügen: siehe Zulassungsantrag)
  - b) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung
  - c) einschlägige Vorkenntnisse in den Bereichen Finance und Rechnungslegung. Diese werden dadurch nachgewiesen, dass im Erststudium
    1. eines Bachelorstudiengangs mindestens 20 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung erworben wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 10 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen;

2. eines Diplomstudiengangs mindestens 10 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung abgeleistet wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 5 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen
- d) die Erreichung einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß Anlage 2. Die Mindestpunktzahl wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor Studienbeginn festgelegt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch des in § 1 Abs. 1 genannten Studienganges oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

2. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

Das Auswahlverfahren berücksichtigt folgende Kriterien bei der Punktevergabe:

I. Für Credits, die im Erststudium in den beiden Bereichen Finance und Rechnungslegung erworben wurden, werden max. 10 Punkte vergeben. Hierbei kann pro erworbene 10 Credits in den Bereichen Finance und Rechnungslegung je 1 Punkt erreicht werden, wobei je Bereich max. 5 Punkte angerechnet werden.

II. Für die Abschlussnote des Erststudiums können maximal 10 Punkte vergeben werden:

1,0-1,3	=	10 Punkte
1,4-1,7	=	9 Punkte
1,8-2,1	=	8 Punkte
2,2-2,5	=	6 Punkte
2,6-2,9	=	2 Punkte
3,0-3,3	=	0 Punkte
3,4-3,7	=	0 Punkte
3,8-4,0	=	0 Punkte

III. Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und für sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das ausgewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 5 Punkte vergeben werden. Bei der Bewertung werden Gewichtungen in der Punktevergabe vorgenommen.

a) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden

maximal 3 Punkte vergeben. Hierbei wird eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit max. 1,5 Punkten bewertet. Bei Vorliegen von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mindestens 4 Wochen bei 39,5 Std. pro Woche) werden einzelne Tätigkeiten pro 6 Monate mit 0,5 Punkten bewertet, wobei hier eine maximale Punktzahl von 1,5 erreicht werden kann.

- b) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester wird max. 1 Punkt vergeben.
- c) Für sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen (z. B. soziales, sportliches oder ehrenamtliches Engagement, Vereinsarbeit, etc.) kann max. 1 Punkt vergeben werden.

Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (max. 25 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.

Bei Ranggleichheit entscheidet die Abschlussnote nach Abs. I. Bei Gleichheit der Abschlussnote entscheidet das Los.

### Kriterienkatalog

	Zu berücksichtigende Sachverhalte	Max. erreichbare Punktzahl (25)
<b>I.</b>	Credits aus dem Erststudium	10
	In den Bereichen F&A*	
<b>II.</b>	Abschlussnote Erststudium	10
<b>III.</b>	Berufsausbildung/-erfahrung/Praktika	3
	Auslandssemester	1
	Besondere Leistungen/Qualifikationen	1

\*Veranstaltungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung zur Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 25.06.2010

Prof. Dr. Sabine Scheckenbach  
 Dekanin Fachbereich Dienstleistungen & Consulting  
 Der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences -